

In der Parteigerichtssache

der CDU-Mitglieder

1. K aus H
2. Prof. Dr. S aus H [zwischenzeitlich aus der CDU ausgetreten]
3. W aus H
4. F aus H
5. O aus H

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter zu 1. bis 5.: Rechtsanwalt R aus H

g e g e n

den CDU-Landesverband H

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Dr. M MdHB aus

wegen Einsichtnahme in die Mitgliederlisten des CDU-Landesverbandes und seiner Untergliederungen hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 07. September 1992 in Bonn durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Karlheinz Keller

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-
beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesparteigerichts H vom 13. März 1991 - CDU-LPG 2/90 - wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag, Generalsekretär H MdB als Zeugen zu vernehmen oder zum Verfahren beizuladen, wird zurückgewiesen.
3. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Die Beschwerdeführer sind Mitglieder der CDU im Landesverband H. Sie gehören verschiedenen Orts- und Kreisverbänden an und betreiben in H innerparteiliche Opposition. Sie verlangen vom Landesverband Einblick in die Mitgliederlisten, um mit ihren politischen Vorstellungen an alle Mitglieder, auch an diejenigen, die sich nach außen hin nicht zur Mitgliedschaft bekennen, herantreten zu können. Der Landesverband H verweigert den Beschwerdeführern den Einblick in die Mitgliederlisten und die Herausgabe der einschlägigen Daten.

Die Beschwerdeführer vertreten den Standpunkt, es könne - nach ihrer Auslegung des Vereinsrechts - jedes Mitglied Auskunft über die Anschriften aller übrigen Mitglieder beanspruchen. Verdeckte Mitgliedschaften seien unzulässig. Durch die Vorenthaltung der Mitgliederdaten seien sie bei der Bewerbung um Parteiämter gegenüber den derzeitigen Amtsinhabern benachteiligt.

Sie haben beantragt,

den Landesverband zu verpflichten, ihnen Einsichtnahme in seine Mitgliederlisten und die der Untergliederungen, hilfsweise in die Mitgliederlisten ihres jeweiligen Orts- oder Kreisverbandes zu gewähren, äußerstenfalls hilfsweise den Landesverband zu verpflichten, ihnen auf andere Weise als durch Einsicht Zugang zu den in der Liste aufgeführten Mitgliedern unter Darlegung der Auffassung des Parteigerichts - zu verschaffen.

Der Landesverband hat Zurückweisung der Anträge und Hilfsanträge beantragt. Er hält das Begehren der Beschwerdeführer unter Berufung auf das aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz hergeleitete informationelle Selbstbestimmungsrecht, auf das Bundesdatenschutzgesetz sowie die Strafvorschriften des § 41 a.F. BDSG und § 202a StGB für unbegründet.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht hat die Anträge der Beschwerdeführer, das Landesparteigericht die dagegen eingelegte Beschwerde durch Beschluß vom 13.03.1991 zurückgewiesen.

Das Landesparteigericht hat ausgeführt, es bleibe dahingestellt, ob der Anspruch auf Artikel 21 Grundgesetz und §§ 810, 37 BGB gestützt werden könne, da die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstünden. § 24 Abs. 2 BDSG (a.F.) ermögliche die Weitergabe listenmäßiger Angaben wie Namen, Titel, akad. Grad, Beruf, Anschrift, Rufnummern, nicht aber sonstiger Merkmale und Eigenschaften, zu denen auch die Parteimitgliedschaft gehöre. Diese Daten dürften nur den Amtsträgern im Rahmen der ihnen obliegenden Parteiarbeit, nicht aber allgemein den Parteimitgliedern zugänglich

sein. Das Landesparteigericht stützt seine Entscheidung insbesondere auf die Begründung des sogenannten Volkszählungsurteils (vgl. Bundesverfassungsgericht NJW 1984, 419 = BVerfE 65, 1 ff). Danach habe der einzelne selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden dürfen. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung könne indessen nicht schrankenlos ausgeübt werden. Bei Eintritt in eine politische Partei sei das Mitglied damit einverstanden, in die politische Arbeit einer Organisation mit unüberschaubarer Mitgliederzahl einbezogen zu werden. Seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung habe sich das Mitglied begeben, soweit seine Daten für die satzungsgemäße Arbeit der Partei sachlich notwendig und typisch seien. Ein allgemeiner Zugang zu den Mitgliederverzeichnissen könne zwar die Effizienz innerparteilicher Minderheiten verbessern, könne aber ebenso parteiinterne Auseinandersetzungen in das Vorfeld der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen verlegen. Auch die Funktionsträger dürften ihren Zugang zu den Mitgliederlisten nur im Rahmen der Satzung und nicht zur Verbesserung ihrer persönlichen Wahlchancen nutzen. Das persönliche Interesse der Mitglieder an möglichst weitgehendem Datenschutz gebe den Ausschlag. Unkontrollierter Umgang mit Mitgliederlisten könne den Betroffenen im beruflichen oder persönlichen Bereich Nachteile bringen. Es komme auch nicht darauf an, inwieweit die Mitglieder bereit seien, sich öffentlich zu ihrer Mitgliedschaft zu bekennen. Da die Parteimitglieder keine allgemeinen Erklärungen über die Zulässigkeit der Weitergabe ihrer Parteizugehörigkeitseigenschaft abgegeben hätten, sei die uneingeschränkte Einsicht in die Mitgliederlisten nicht gestattet. Voraussetzung für den Zugang zu den Mitgliederlisten sei die Zustimmung der betroffenen Mitglieder. Auch der Versand von Informationen der Beschwerdeführer durch die Funktionsträger - selbst bei angebotener Kostenerstattung - sei zumindest satzungswidrig, da er dem satzungsgemäß vorgesehenen Weg der innerparteilichen Willensbildung widerspreche.

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts haben die Beschwerdeführer rechtzeitig mit dem am 04.07.1991 eingegangenen, als Beschwerde bezeichneten Schriftsatz vom 02.07.1991 Rechtsbeschwerde eingelegt.

Sie ziehen die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts in Zweifel. Nach ihrer Auffassung entspricht die Satzung des Landesverbandes H in vielen Teilen nicht dem Bundesstatut der CDU. Der Landesverband H sei im Vereinsregister eingetragen. Satzungsänderungen seien aber dort nicht nachgetragen. Bereits der bloße Anschein ergebe, daß es sich bei der H'er CDU um eine selbständige Landespartei ("Schwesterpartei") im Sinne von § 6 Abs. 4 PartG handeln könne.

Die Beschwerdeführer wiederholen ihr Vorbringen aus den beiden Vorinstanzen. Sie fordern weiterhin die Einsichtnahme in die Mitgliederlisten. Anderenfalls könnten sie keinerlei demokratische Kommunikation innerhalb ihrer gebietlichen Parteigliederungen einleiten, um politische Meinungen mit anderen Mitgliedern frei auszutauschen. Insbesondere seien sie nicht in der Lage, weitere Mitglieder anzusprechen und zur politischen Mitarbeit in ihrem Sinne aufzufordern. Die gegenwärtige Lage, wo nur Vorstände und Funktionsträger Zugang zu den Mitgliederlisten hätten, schränke demokratische Grundsätze und Gleichheitssätze unzulässig ein. Schließlich habe jedes Mitglied das Recht, für

Parteiaufgaben und Ämter zu kandidieren, folglich auch zu dem Zweck "mit Hilfe der Mitgliederlisten" für sich zu werben. "Als CDU-Mitglieder, die also selbst über das Merkmal der Mitgliedschaft verfügen", begehren die Beschwerdeführer den Zugang zu "ihren" Mitgliedern. Sie meinen, schutzwürdige Belange der übrigen Mitglieder würden durch die Bekanntgabe der Adressen nicht beeinträchtigt. Das Bundesdatenschutzgesetz sei in der am 01.06.1991 in Kraft getretenen Fassung vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954) - wie es auch der überwiegenden Meinung in der Literatur entspreche - auf politische Parteien mit ihrer ideellen Zielrichtung nicht mehr anzuwenden. Das Bundesdatenschutzgesetz stehe deshalb ihrem auf Vereinsrecht gestützten Anspruch nicht entgegen.

Die Beschwerdeführer meinen weiterhin, die Einsichtnahme in die Mitgliederlisten sei auch erforderlich, "um starre Führungsstrukturen der Partei aufzubrechen". Mit der Versagung der Einsichtnahme werde die vereinsrechtlich gebotene Gewährleistung für ein satzungsgemäßes Quorum unterlaufen. Die von Art. 3 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz garantierten demokratischen Grundsätze würden für die innerparteiliche Willensbildung ihre Gültigkeit verlieren, wenn zwischen "gleichen" Funktionären und "ungleichen" Mitgliedern unterschieden werde. Ebenso wie jeder Wahlberechtigte sich durch Einsichtnahme von der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses überzeugen könne, müsse den Parteimitgliedern mit Hilfe der Einsichtnahme in die Mitgliederverzeichnisse auch die Möglichkeit zur Nominierung alternativer Kandidaten eröffnet werden.

Die Beschwerdeführer haben für ihr Vorbringen die Vernehmung des Generalsekretärs der CDU H als Zeuge beantragt, hilfsweise seine Beiladung nach § 17 PGO gefordert, um wenigstens in dieser Eigenschaft seine Vernehmung zu erreichen, also ihn als beigeladenen Prozeßbeteiligten zu Erklärungen zu veranlassen.

Die Beschwerdeführer haben beantragt,
die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben und gemäß ihren in den Vorinstanzen gestellten Anträgen zu entscheiden.

Der Landesverband H hat die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

Nach seiner Auffassung gehört die Mitgliedschaft in politischen Parteien zu den sensiblen Daten. Der Beschwerdeführer W habe sich zudem offenbar schon von der Partei gelöst; denn er habe zusammen mit politischen Gegnern der CDU eine konkurrierende Vereinigung gegründet. Unter diesem Gesichtspunkt sei das Vorbringen der Beschwerdeführer, in ihren Fällen sei mit einer Weitergabe der Listen an Außenstehende nicht zu rechnen, einer Wertung zu unterziehen.

Tatsächlich ist ein sechster Beschwerdeführer bereits vor dieser Entscheidung ausgetreten.

Der Landesverband H hält das Bundesdatenschutzgesetz auch in der Neufassung für anwendbar und bezieht sich auf § 28 Abs. 2 Ziffer 1 b n.F. BDSG.

II.

Wenngleich der Landesverband H der CDU in das Vereinsregister eingetragen ist, ändert dieser Umstand nichts daran, daß für die Überprüfung von Entscheidungen des Landesparteigerichts H das Bundesparteigericht zuständig ist.

Die Parteien sind zwar vereinsrechtlich eingerichtet (vgl. Henke in Bonner Kommentar, Art. 21 GrundG RdNr. 219). Das Parteienrecht des Parteiengesetzes und der Wahlgesetze geht aber dem Vereinsrecht vor (vgl. Löwer in Bonner Kommentar, Art. 74 Nr. 3 GrundG RdNr. 29). Die Parteigerichtsordnung und ihre Rechtsmittelzüge sind damit auf das vorliegende Verfahren voll anwendbar.

Das Bundesparteigericht ist deshalb gemäß § 14 Abs. 3 PGO berufen, über die Rechtsbeschwerden der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H zu entscheiden. Der Landesverband H der CDU ist gemäß § 1 der Satzung i.V.m. den §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 16 des Bundesstatuts der CDU die Organisation der CDU in H. Abweichungen der Satzung des Landesverbandes in einzelnen Punkten von Regelungen des Bundesstatuts der CDU rechtfertigen nicht die Annahme der Antragsteller, es handele sich bei dem Landesverband um eine eigenständige Landespartei im Sinne des § 6 Abs. 4 Parteiengesetz. Maßgeblich ist, wie bereits der Deutsche Bundestag in einem Beschluß vom 19.09.1991 - WP 25/90 - ausgeführt hat, der satzungsmäßig zum Ausdruck gekommene Wille des Landesverbandes (vgl. Beschluß des Bundesparteigerichts vom 17.01.1992 - BPG 4 u. 6/91 [R] - und Maurer JuS 1992, 296, 299).

III.

Die Rechtsbeschwerden greifen nicht durch. Die Beschwerdeführer können ihren Anspruch weder auf vereinsrechtliche, aus Art. 21 GrundG in Verbindung mit §§ 810, 37 BGB hergeleitete Rechte noch auf allgemeines Parteienrecht oder die Satzungsbestimmungen der CDU stützen.

Ob das einzelne Mitglied in Idealvereinen einen Anspruch darauf hat, daß ihm die übrigen Mitglieder bekanntgegeben werden, kann dahingestellt bleiben. Denn dies gilt jedenfalls nicht für die Parteien und folglich auch nicht für ihre Untergliederungen. (Für Ortsverbände siehe jetzt den neugefaßten § 12 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes H).

Dem Antrag stehen im übrigen datenschutzrechtliche Gesichtspunkte entgegen.

Fraglich ist, ob für die Beteiligten das neugefaßte Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) gilt, das am 01. Juni 1991 - also nach der mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht - in Kraft getreten ist.

Das neugefaßte Gesetz ist auf nicht-öffentliche Stellen, zu denen auch die politischen Parteien zählen, nur noch anzuwenden, soweit diese die Daten in oder aus Dateien geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeiten oder nutzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3, § 2 Abs. 4 n.F. BDSG). Zumindest ist die Anwendung des in § 27 Abs. 1 BDSG n.F. genannten Merkmals "geschäftsmäßig" auf politische Parteien nach dem Wortlaut des Gesetzes offen. Politische Zwecke werden bei der Umschreibung des Geltungsbereichs der Neufassung des Gesetzes nicht erwähnt. Eine andere Regelung hatte noch das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 27.01.1977 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2261), getroffen, welches die politischen Parteien als "Personenvereinigungen privaten Rechts für eigene Zwecke" einbezogen hatte. Der Auffassung von Henke (vgl. Bonner Kommentar, Lieferung September 1991, Art. 21 GrundG RdNr. 242), die politischen Parteien sollten vom Datenschutzgesetz ausgenommen werden, könnte der Gesetzgeber mit dem auslegungsbedürftigen Wort "geschäftsmäßig" in § 1 Abs. 2 Nr. 3 n.F. BDSG gefolgt sein. Bereichsspezifische Regelungen sollten jedenfalls in Sondergesetzen geregelt werden (so auch Damman, NVwZ 1991, 640, 643). Solche Regelungen sind weder im Vereinsrecht noch im Parteiengesetz getroffen worden. Der Bundesrat brachte dazu als Bedenken vor, bei einer restriktiven Interpretation des Wortes "geschäftsmäßig" würde die Verarbeitung personenbezogener Daten beispielsweise durch Vereine, Parteien und Gewerkschaften nicht mehr unter den Schutz des Gesetzes fallen (Bundesratsdrucksache 379/90 S. 3). Diese Frage wurde auch in der 85. Sitzung des Bundestags-Innenausschusses nicht einer Klärung zugeführt (vgl. die Abg. Dr. Blens und Wartenberg im Kurzprotokoll Nr. 85 vom 16.05.1990). Die älteren Kommentierungen zum Bundesdatenschutzgesetz legten das Wort "geschäftsmäßig" als für "Geschäftszwecke" dienend aus (Simitis/Damman/Mallmann/Reh, BDSG a.F. 3. Aufl. 1981 RdNrn. 72, 95 ff.; Auernhammer, BDSG a.F. 2. Aufl. 1981 RdNr. 16; Ordemann/Schomerus, BDSG a.F. 3. Aufl. § 26 Anm. 9.1). Hingegen stehen Tinnefeld/Tubris, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 1989 auf dem Standpunkt, der Begriff "geschäftsmäßig" verlange keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern nur eine auf Wiederholung gerichtete Tätigkeit. "Geschäftsmäßig" sei auch nicht in "geschäftlich" umzudeuten (Damman, NVwZ 1991, 641 Fußnote 8). Im Ergebnis kann die Frage hier offen bleiben. Denn der Landesverband H kann sich für seine Weigerung zutreffend auf das Recht der einzelnen Parteimitglieder auf informationelle Selbstbestimmung auch ohne Berufung auf das Bundesdatenschutzgesetz stützen. Dieses Recht wird, wie das Bundesverfassungsgericht in dem sogenannten Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 (NJW 1984, 419) ausgeführt hat, von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GrundG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet dem einzelnen Parteimitglied die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Der einzelne soll selbst darüber befinden dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will (vgl. Jarass/ Piero, GrundG Komm. 2. Aufl., Art. 2 RdZiff. 27a, 28). Diese Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist als Abwehranspruch auch gegenüber den nicht-öffentlichen Stellen zivilrechtlich geschützt und nach § 823 BGB einklagbar (vgl. u.a. Stern, Staatsrecht Bd. III 1, § 66 insb. S. 620 ff, 655; Münch, GrundG Komm. 3. Aufl. Art. 2 RdNr. 22; BVerfG NJW 1991, 2411; BGH Vers.R 1983, 1140; BGH NJW 1992, 737; OVG Lüneburg, NJW 1992, 192).

Zu den sensiblen Daten, die Schutz genießen, gehört auch die Angabe der politischen Anschauung, wie aus § 28 Abs. 2 Ziff. 1 b n.F. BDSG zu schließen ist. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist besonderer Ausdruck dieser politischen Anschauung.

Für das einzelne Parteimitglied gilt damit, daß es gegenüber den Organen der Partei selbst bestimmen kann, inwieweit die Mitgliedschaft nach außen bekanntgegeben werden darf.

Mit Aufnahmeanträgen neueren Datums haben die Mitglieder davon Kenntnis genommen, daß die im Aufnahmeantrag enthaltenen Daten zum Zwecke der parteiinternen Daten- und Textverarbeitung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden (unter Bezugnahme auf § 26 a.F. BDSG). Mit der Kenntnisnahme hat das einzelne Mitglied aber nicht der Preisgabe seiner Mitgliedschaft durch Parteiorgane zugestimmt. Ein Teil der Mitglieder zahlt den Beitrag, tritt aber als stilles Mitglied nach außen nicht in Erscheinung und besucht auch keine Mitgliederversammlungen. Da die CDU nicht - wie manche Idealvereine - zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterscheidet, müssen die Parteiorgane dieses Mitgliederverhalten respektieren. Passives Verhalten von Mitgliedern mag für die Parteiarbeit und das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit unbefriedigend sein. Es ist aber von den Parteiorganen hinzunehmen, ohne daß es auf den Grund dafür ankommt, ob also z.B. ein Beamter in seiner Laufbahn oder ein Unternehmer bei der Vergabe von Aufträgen sonst Nachteile befürchtet. Das offene Bekenntnis zur Partei und ihren Zielen steht zwar bei der Mehrzahl der Mitglieder im Vordergrund; kein Statut der Partei erlegt den Mitgliedern aber auf, sich nach außen zur Mitgliedschaft zu bekennen.

Die Partei und ihre Organe haben ihren Mitgliedern gegenüber deshalb das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Dieses einklagbare Recht erlegt den Parteiorganen auf, sich zweckentsprechend zu verhalten. Allerdings erschwert diese Rechtslage die Aufdeckung mißbräuchlicher Doppelmitgliedschaften i.S. von § 4 Abs. 3 Statut. Dieser nur auf Einzelfälle beschränkte Zustand muß hingenommen werden.

Zu beachten ist:

Die örtlichen und regionalen Mitgliederlisten ebenso wie die Zentrale Mitgliederkartei (§§ 5 Abs. 4, 9 Abs. 3 Statut) dienen der Erfassung des Mitgliederbestandes und der Beitragszahlungskontrolle (§§ 7, 22 Statut; § 8 Finanz- und Beitragsordnung FBO). Anhand der Mitgliederlisten ergehen die Einladungen zu Mitgliederversammlungen, sonstigen Veranstaltungen der Partei, Wahlen und Abstimmungen (§ 6 Abs. 1 Statut; § 21 Landessatzung H). Auf Grund der Mitgliederlisten und der Zentralen Mitgliederkartei wird die Zahl der Vertreter für Vertreterversammlungen und der Delegierten für Parteitage, Bundes- und Landesausschuß - in H durch einen Mitgliedschaftsausschuß - ermittelt (§§ 22, 28 ff. Statut; §§ 7 Abs. 1 d, 11 Abs. 6 g, 15 Abs. 2 c Satzung LV H). Solange die Parteiorgane die Mitgliedseigenschaft nicht ohne Zustimmung oder konkludentes Verhalten des einzelnen Mitglieds - also unbefugt - Dritten zugänglich machen, bestehen keine Einwände. Auch eine "stille Mitgliedschaft" schließt die Verwendung von

Mitgliederdaten für die sonstige Parteiarbeit ein. Dazu zählt die Übersendung von Mitgliederzeitungen, Informationsdiensten, Broschüren und Werbematerial der Partei, auch soweit nur bestimmte Personengruppen, z.B. die Juristen, als Mitglieder angesprochen werden oder derartige Zielgruppen der Mitglieder in die Arbeit von Vereinigungen oder Arbeitskreisen der Partei eingebunden werden sollen. Im Umgang mit den Mitgliederlisten ist insoweit und darüber hinaus jedoch restriktiv zu verfahren, damit keine sensiblen Daten wie die Eigenschaft der Parteimitgliedschaft unbefugt an Dritte gelangen.

Im Rahmen ihrer innerparteilichen Befugnisse haben die zuständigen Parteiorgane, also die nach der Satzung gewählten Vorstände, die Geschäftsführer der Gebietsverbände und die unter deren Aufsicht stehenden Parteiangestellten (§ 14 Ziffer 2 Statut) Zugriff zum Datenbestand und damit zu den Mitgliederlisten. Einbezogen sind auch die Versandzentren für die Verteilung der Druckschriften. Diese Stellen haben eine Abwägung zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht einerseits und der Schrankenziehung im überwiegenden Allgemeininteresse (der Partei und ihrer Mitglieder) andererseits zu treffen (vgl. zu dieser Ermessensabwägung Landau, DRiZ 1992, 132).

Wer durch Mehrheit, also im Wege innerparteilicher Demokratie, in Vorstandsämter gewählt worden ist, hat auch den korrekten Umgang mit den sensiblen Daten im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse zu verantworten, zu kontrollieren und zu überwachen.

Keine dieser Bedingungen erfüllen die Beschwerdeführer, so daß ihre Anträge damit schon aus datenschutzrechtlichen Erwägungen unbegründet sind.

IV.

Das Statut und die regionalen Satzungen treffen ebensowenig wie das Parteiengesetz besondere Regelungen über den Umgang mit Mitgliederverzeichnissen und sonstigen Daten. Ob die satzungsrechtlichen Vorschriften der Partei zu ergänzen sind, müssen die dazu berufenen Organe befinden. Die unbefugte Preisgabe der Mitgliederbestände oder Teile davon ist jedenfalls aus satzungsrechtlichen Gründen nicht gestattet. Denn nach § 12 Ziff. 4 Statut verhält sich parteischädigend, insbesondere wer vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an den politischen Gegner verrät. Zu diesen "Parteigeheimnissen", die durch § 12 Ziff. 4 Statut geschützt werden sollen, gehören nicht nur strategische und taktische Erwägungen und Festlegungen für politische Aktivitäten. Zentrale vertrauliche Parteivorgänge sind vielmehr auch in den Mitgliederverzeichnissen zu erblicken, deren Aushändigung oder Bekanntgabe an Unbefugte, auch wenn sie CDU-Mitglieder sind, die Gefahr einer Weitergabe an Dritte nicht auszuschließen vermag. Diesen fehlt die politische Verantwortung des Vorstandsmitgliedes bzw. die aus § 14 Statut herzuleitende besondere Treuepflicht eines Parteiangestellten.

Somit können die Beschwerdeführer ihre Anträge auch nicht auf Satzungsrecht stützen.

V.

Der Antrag auf zeugenschaftliche Vernehmung des Generalsekretärs der CDU H war abzulehnen. Der Sachverhalt ist bereits in der zweiten Instanz vom Landesparteigericht H festgestellt worden. Einer weiteren Sachaufklärung bedarf es nicht. Das Bundesparteigericht entscheidet in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur über Rechtsfragen (§ 42 PGO).

Auch die Beiladung des Generalsekretärs mußte abgelehnt werden, da dessen Interessen durch das Verfahren nicht erkennbar berührt werden (§ 17 Abs. 1 PGO) und er auch nicht gegenüber dem Bundesparteigericht den Wunsch geäußert hat, dem Verfahren beitreten zu wollen. Schließlich ist eine Beiladung auch nicht als Ersatz für eine ansonsten unzulässige Zeugenvernehmung gedacht.

Mit Wirkung vom 29. Februar 1992 hat der Landesverband H der CDU § 12 Abs. 2 seiner Satzung ergänzt. Anträge von Mitgliedern für die Ortsversammlungen sollen danach in einem vertretbaren Rahmen mit der Einladung verschickt werden, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sind und dem Ortsvorsitzenden rechtzeitig vorliegen.

Den Hilfsanträgen der Beschwerdeführer ist damit, soweit sie die Ortsverbände betreffen, weitgehend der Boden entzogen.

Im übrigen gelten für die Hilfsanträge dieselben Erwägungen wie für die Hauptanträge, so daß das Begehren der Beschwerdeführer insgesamt unbegründet ist und zur Zurückweisung der Rechtsbeschwerde führt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs. 1 und 2 PGO.